

gebaut. Unter anderen Vergünstigungen verlieh der Kurfürst dem Erwerber eine eigene Gerichtsbarkeit:

„Ueber das wollen und concediren vorgedachtem Friedrich Kupner und seinen Nachkommen hiemit, daß er und dieselbe über die in obbemeldten Gärthen, dabey befindlichen Häusern und angehörigen Graßwiesen wohnende Leuthe, Gebot und Verbot, auch aliqualem coercionem, alß dieselbe festzusetzen und mit Straffe von Arbeit, auch einer Geld-Buße biß zu zehn rthlr. zu belegen haben und solche zu exerciren befugt sein sollen. Wann aber dieselbe Leuthe von andren passive belangt werden, und es ad contradictorium kommet, gehöret solches vor Unser Oberburggräfliches Amt; Jedoch muß aus solchen Häusern und Gerthen kein receptaculum anderer übel- und mißethätiger Persohnen gemachet und sie darin nicht gehauset noch aufgehalten werden.“

Danach hatten die jedesmaligen Besitzer dieser Gründe Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten, welche zwischen deren nicht eximirten Einwohnern und Miethsleuten in kleinen Schuld-, Injurien-, Schlägerei- und dergleichen Sachen vorfielen. Wenn die Einwohner und Miethsleute aber von andern belangt wurden, war das oberburggräfliche Amt hierfür zuständig; auch die Realgerichtsbarkeit gehörte dahin. Die adligen oder eximirten Einwohner dieser Grundstücke waren nach der Qualität ihrer Person der Gerichtsbarkeit des Hofgerichts bzw. des oberburggräflichen Amts unterworfen. Im Jahre 1724 war Jurisdictionarius die verwittwete Frau Geh. Cammerrath Kupner geb. von Drost.

## 15. Die Holsteinsche Jurisdiction.

Gegen Ende des 17. Jahrhunderts kaufte der Generalleutenant und Oberst Friedrich Ludwig Herzog von Holstein von der Wittwe und den Erben des Hofgerichtsraths Franck, der Wittve des Landraths von Nettelhorst und der Wittve des Christoph Helmich einige auf dem hinteren Roßgarten belegene Grundstücke, zu welchen Häuser, Aecker, [darunter auch der